

Zeitschrift: Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 96 (1987)
Heft: 1-2

Artikel: Gewalten-trennung : Teilrevision der Statuten des SRK
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Teilrevision
der Statuten des SRK****Gewalten — trennung**

Für Aussenstehende gibt es wohl nichts Staubtrockeneres als eine Statutenrevision. Die Emotionen und Kontroversen – die eigentliche Auslöser des Wunsches nach einer Revision – sind weitgehend abgeklungen, wenn es gilt, nun Wünsche und Vorstellungen mit glasklaren Sätzen in Form zu giessen. Diskussionen um Details ufern nicht selten ins Unendliche aus. Es scheint, als schwinde alles Leben aus den Papieren. Und trotzdem sind Statuten das Arbeitsinstrument der Zukunft schlechthin.

Von -er

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) vom 22. November 1986 in Zürich wurde nach langen Vorarbeiten der Entwurf einer Teilrevision der Statuten einstimmig angenommen.

Die hauptsächlichsten Neuerungen: Aufwertung des Direktionsrates als eigentliches Parlament und Legislative. Stärkung der Rolle der Sektionen. Gewaltentrennung zwischen den vier wichtigsten SRK-Gremien: Delegiertenversammlung, Direktionsrat, Zentralkomitee und Kontrollstelle.

**Die Sektionen
setzen sich durch**

Die Sektionen waren nicht mehr einverstanden mit der Zuteilung der Sitze im Direktionsrat. Sie fühlten sich in die Defensive gedrängt. Durch die total 11 Mitglieder der fünf Korporativmitglieder: 2 Mitglieder Schweizerische Rettungsflugwacht (REGA), 1 Mitglied Schweizerischer Militär-sanitätsverein (SMSV), 2 Mitglieder Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft (SLRG), 5 Mitglieder des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) und 1 Mitglied des Schweizerischen Vereins für Katastrophenhunde (SVKA), war eine Gewichtsverschiebung entstanden.

Denn im Direktionsrat, in welchem auch Vertreter des Bundes und der Kantone sitzen, werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Rote Kreuz getroffen, die zwar unmittelbar in die Belange der Sektionen eingreifen können, nicht aber das Schicksal der Korporativmitglieder betreffen, die Regie in

eigener Sache führen.

Ein Dorn im Auge war den Sektionen auch, dass die neun Mitglieder des Zentralkomitees (der Exekutive des SRK) auch im Direktionsrat Stimme hatten.

Der Schicksalsartikel

Im Artikel 29 des Entwurfs der Statutenrevision, dem eigentlichen Schicksalsartikel, wird neu festgehalten, dass künftig von den 46 Sitzen im Direktionsrat mindestens deren 24 den Sektionen zustehen.

Mit bloss beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Direktionsrates in Zukunft teil:

- die Ehrenmitglieder
- die Mitglieder des Zentralkomitees (neu)
- der Generalsekretär
- der Rotkreuzchefarzt
- je ein Vertreter der Rotkreuzstiftungen
- Korporativmitglieder die kein Stimmrecht besitzen
- die zugewandten Organisationen mit je einem Delegierten und mit dem Recht auf Antragstellung in Belangen ihrer eigenen Organisationen.

Gewaltentrennung

Die revidierten Statuten wirklichen (neu) das Prinzip der Gewaltentrennung.

Die Delegiertenversammlung, als höchste Instanz, ist das Sprachrohr des Souveräns, des Fussvolkes. Die DV tritt einmal pro Jahr zusammen. In diesem föderalistischen Gremium kommen alle Anliegen, die die Basis betreffen, zum Ausdruck.

An der Delegiertenversammlung werden u.a. aber auch die Mitglieder des Direktionsrates gewählt.

An der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Aktivmitglieder, die Mitglieder des Direktionsrates und des Zentralkomitees sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Das Stimmrecht der Sektionen bemisst sich an der Zahl ihrer Mitglieder. Aktivmitglieder können (neu) einem Stimmberechtigten drei Stimmen übertragen. Für kleinere, nicht besonders finanzstarke Sektionen ist das eine wesentliche Entlastung der Ausgaben und bewirkt trotzdem keinen Demokratieverlust.

Neues Wahlprozedere

Bis heute konnte jedes Aktivmitglied eine Persönlichkeit für den Direktionsrat vorschlagen. Aus diesen Individualvorschlägen wählte bisher der Direktionsrat jene aus, die von ihm aus gesehen in die engere Wahl kamen. Auch wenn die Möglichkeit offen blieb, einen neuen Kandidaten ins Rennen zu schicken, hatte er als Gegenkandidat wenig Aussichten.

Die neue Regelung – Artikel 25 – sieht vor, dass die Aktivmitglieder ihre Anträge und Wahlvorschläge spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung direkt dem Präsidenten einreichen können. Es findet keine Vorfiltrierung mehr statt.

Amtszeitverlängerung

Die Mitglieder des Direktionsrates und des Zentralkomitees werden nicht mehr – wie bisher – bloss auf drei, sondern auf vier Jahre gewählt.

Ganz neu ist, dass die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ad personam gewählt werden. Vorher

wurden in die Geschäftsprüfungskommission Mitglieder der Sektionen delegiert.

**Aufwertung
des Direktionsrates**

Mit Artikel 30 erhält der Direktionsrat das parlamentarische Instrumentarium, das ihm bisher fehlte. Mit Motionen, Postulaten, Interpellationen usw. kann er seine Anliegen verdeutlichen.

Das Kernstück von Artikel 30 dürfte folgender Passus sein:

- Der Direktionsrat erlässt die Zielsetzungen und Richtlinien für die Aufgaben und das Tätigkeitsprogramm des Schweizerischen Roten Kreuzes und überwacht deren Einhaltung. Diese Zielsetzungen und Richtlinien bestimmen auch den Verantwortungsbereich der Zentralorganisation und der Aktivmitglieder.

Der Stier wird mit diesem Satz gewissermassen bei den Hörnern gepackt, der Vorwurf der Bevormundung durch die Zentralorganisation entschärft! Denn im Direktionsrat werden in Zukunft mindestens 24 Mitglieder der Sektionen sitzen, die genau definieren können, wo sie die Dienstleistungen der Zentralorganisation benötigen und wann und wo sie lieber autonom bleiben möchten.

Starker Präsident

Artikel 34^{bis} ist neu. Der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes ist generell ermächtigt, das Zentralkomitee (also die Exekutive) nach innen und aussen zu vertreten. Gegenüber den dem Zentralkomitee direkt Unterstellten ist der Präsident weisungsberechtigt.

Hier kommt deutlich der Wille, sowohl des Direktions-



Prof. Dr. Reinhold Wehrle wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. November in Zürich vom Präsidenten des SRK, Kurt Bolliger, herzlich beglückwünscht. Professor Wehrle ist Präsident des Schweizerischen Zivilschutzverbandes, der neu als Korporativmitglied in die grosse Rotkreuzfamilie aufgenommen wurde. Der Schweizerische Zivilschutzverband umfasst rund 16577 Einzelmitglieder und ungefähr eine gleiche Zahl von Kollektivmitgliedern.



rates als auch des Zentralkomitees, zum Ausdruck, dass nur ein starker – und mit nötiger Rückendeckung gestärkter Präsident – die Anliegen des SRK mit Nachdruck vertreten kann.

Gültig erst für die DV 1988

Die SRK-Delegiertenversammlung 1984 hatte seinerzeit das Zentralkomitee mit

der Ausarbeitung neuer Statuten beauftragt, um eine stärkere Vertretung der 69 Rotkreuz-Sektionen im Direktionsrat zu erreichen. Eine Arbeitsgruppe unterzog daraufhin die Struktur des SRK einer sorgfältigen Prüfung und schlug eine Neuorganisation des SRK vor, die vom Direktionsrat am 9. Oktober 1986 gutgeheissen wurde. Am 22. November 1986 stimm-

ten auch die Stimmberechtigten der ausserordentlichen DV in Zürich der Teilrevision der Statuten zu.

Jetzt muss die Statutenänderung noch vom Bundesrat genehmigt werden.

Auswirkungen werden die Neuorganisationen erst anlässlich der Delegiertenversammlung 1988 zeigen. Dannzumal werden erstmals

die Sektionen das Mehrfachstimmrecht ausüben können, kommt die neue Zusammensetzung des Direktionsrates zum Tragen (Neuwahlen) und wird die Neuregelung über die Amtszeit Früchte tragen.

An der Delegiertenversammlung 1987 in St. Moritz wird alles noch einmal beim alten bleiben. □